

Waldnutzung: Grasrupfschein

Die Landwirtschaft im Spessart und natürlich auch in Partenstein war früher und ist auch heute noch nicht sehr ertragreich. Deshalb mussten alle Ressourcen ausgenutzt werden. Da das Gras für die Viehfütterung nicht ausreichte, musste Stroh beigefüttert werden. Das Stroh sollte aber als Streu im Stall dienen. Also sann man auf einen Ersatzstoff und fand ihn im Laub der Waldbäume. Im Wald gab es aber weitere Rohstoffe die landwirtschaftlich nutzbar waren, jede Menge Gras.

Doch der Wald war eigentlich tabu. Jede Nutzung des Waldes störte die Eigentümer. Früher waren das die Grafen von Rieneck und die von Hanau, später die Nachfolger der Rienecker, die Erzbischöfe von Mainz, danach deren Nachfolger, der bayrische Staat. Wenn schon die Ruhe des Waldes gestört werden musste, dann nur unter bestimmten Voraussetzungen und gegen ein Entgelt.

Vom Jahr 1929 ist bekannt, dass verschiedene Frauen in der Gemeinde Partenstein ihren Bedarf an Waldgras anmeldeten.

Gemeinderat :
Partenstein.

An das

F o r s t a m t ,

Partenstein.
.....

Wir ersuchen um gefl. Zuteilung von Grasrupfscheinen für die folgenden Viehbesitzer

Elisabetha Amend	,Partenstein,	Hs. Nr. 51	i	Kuh
Julianna	"	"	"	50 i "
Elisabetha Mehrlich	"	"	"	182 i "
"	Jmhof	"	"	155 i "
Emma Mann	"	"	"	36 i "
Elisabetha Jmhof	"	"	"	71 i "

Partenstein, 4. Juni 1929.
Der Gemeinderat :
Born

*Ausgegeben v. 6. 29.
MKS*

Die Gemeinde Partenstein (Gemeinderat) wiederum meldete den Bedarf an das Forstamt Partenstein.

Gültig nur für einen Zweck

Forstamt: Partenstein Finanzamt: Lohr

Forstamtsausweisstelle Frammersbach

Nr.

Grasrupschein

für in Frammersbach Sö. Nr.

giltig vom 15. April 1923 bis einchl. 15. September 1923

Bezirk, Distrikt, Waldorte, in welchen dieser Schein zur Grasnutzung berechtigt:

Imyunggrasbezirk Nr. 1 Forstamtsausweisstelle Frammersbach

Graslage: Frankenweg, Lammweg, Mauerweg

Preis: R.M. den 19.....

Forstamtsausweisstelle Frammersbach

Vier Rindfleisch!

214

Vom Partensteiner Forstamt bekamen die Frauen einen „Grasrupschein“ zum Preis von 3.-- Reichsmark ausgestellt. Das eingenommene Geld wurde an die Finanzkasse Lohr überwiesen.

Grasrupschein 1924

Urkundlicher Nachweis *Verbenutzungen.*

über die Zustellung der Holzabfuhrscheine an diejenigen Personen, welche bei der am ten 19 zu abgehaltenen Holz gekauft haben und bei der heute stattgefundenen Holzvorzeigung erschienen sind. *Febr. 1924*

Der Holzkäufer		Anzahl der Scheine	Geldbetrag		An wen die Zustellung geschehen ist	Eigenhändige Unterschrift als Empfangsbescheinigung
Namen	Wohnort		R.M.	h		
<i>Elise Aumann</i>	<i>Partenstein 51</i>	1	3	-	<i>Elise Aumann</i>	
<i>Juliana Aumann</i>	" 50	1	3	-	<i>Juliana Aumann</i>	
<i>Elise Muffel</i>	" 182	1	3	-	<i>Elise Muffel</i>	
<i>Elise Tausch</i>	" 155	1	3	-	<i>Elise Tausch</i>	
<i>Anna Haas</i>	" 76	1	3	-	<i>Anna Haas</i>	
<i>Elise Tausch</i>	" 71	1	3	-	<i>Elise Tausch</i>	
			<i>18 00</i>			
An das						
Forstamt, <u>Partenstein.</u>						
<i>Partenstein 4. 6. 24.</i>						
I. Der Betrag wurde an die Finanzkasse Lohr zur Einzahlung gebracht.						
II. Zurück mit Empfangsbescheinigung.						
Partenstein, im Juni 1929						
Der Gemeinderat:						
<i>Böhm</i>						

Der Grasrupschein hatte eine Gültigkeit vom 15.4. bis 15. 9. des Bezugsjahres und im auf dem Schein angegebenen Gebiet des Forstamtes. Gras geerntet werden durfte nur an den „Grastagen“ Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Die Grasnutzung durfte nur an den angegebenen Wochentagen von 6 Uhr bis um 19 Uhr ausgeübt werden. Traf der Grasnutzungstag auf einen Feiertag, so durfte die Nutzung am vorherigen Tage ausgeübt werden.

Der Grasrupschein war nur für den Empfänger, oder für eine Person aus dessen Hausstand gültig. Diese hatten den Grasrupschein bei sich zu führen und auf Verlangen den Forstbeamten vorzuzeigen.

Ein- und zweijährige Kulturen, sowohl Saaten als auch Pflanzungen- sowie in natürlicher Verjüngung stehende Bestände, ferner die ein- und zweijährigen Schläge in den Mittelwaldungen und die mit „Pfandwischen“ versehenen Flächen waren von der Grasnutzung ausgeschlossen.

Der Gebrauch der Sense war bei der Grasnutzung verboten, selbst die Mitführung einer Sense war nicht zulässig.

Lediglich der Gebrauch der Sichel war gestattet. Zum Abholen des Grases waren die Verwendung mehrrädiger Karren und größerer Handwagen und Wagen mit Zugtierbespannung untersagt.

Alle Zuwiderhandlungen zogen die Bestrafung nach dem Forstgesetz, im Wiederholungsfall auch den Einzug des Grasrupscheines und den Ausschluss von der Grasnutzung ohne Entschädigung nach sich.

Quelle:

Alte Akten des Forstamtes Partenstein im Archiv der Volkskundlichen Sammlung „Ahler Kräm“ Partenstein

geschichtswerktatt	D	S	A.	Thema	Autor	Quelle
Partenstein	8/05	3	1	Waldnutzung: Grasrupschein	Holger Breitenbach	Akten des FA Partenstein